

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2000/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Regelung der Sommerzeit

(2006/C 61/02)

Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2000/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Regelung der Sommerzeit ⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission alle fünf Jahre eine Mitteilung der Daten des Beginns und des Endes der Sommerzeit. Eine erste Mitteilung erfolgte zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinie für die Jahre 2002 bis einschließlich 2006 ⁽²⁾.

Für die Jahre 2007 bis einschließlich 2011 werden für den Beginn und das Ende der Sommerzeit um 1 Uhr morgens Weltzeit die folgenden Daten festgelegt:

- Jahr 2007: Sonntag, den 25. März, und Sonntag, den 28. Oktober,
- Jahr 2008: Sonntag, den 30. März, und Sonntag, den 26. Oktober,
- Jahr 2009: Sonntag, den 29. März, und Sonntag, den 25. Oktober,
- Jahr 2010: Sonntag, den 28. März, und Sonntag, den 31. Oktober,
- Jahr 2011: Sonntag, den 27. März, und Sonntag, den 30. Oktober.

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 2.2.2001, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 35 vom 2.2.2001, S. 7.